

Niederschrift

über die Sitzung des Ausschusses für Jugend, Familien und Soziales am Montag,
27.04.2009, 17:00 Uhr, im Rathaus I, großer Sitzungssaal.

Anwesend:

Ausschussvorsitzender:	Kurt Klose
stellv. Ausschussvorsitzende:	Claudia Rohlfs
Ausschussmitglieder:	Karin Agostini
	Karin Boomhuis
	Susanne Herbst
	Erich Hillebrand
	Christine Lampe
	Steffen Schwärmer
	Peter Tischer
stellv. Ausschussmitglieder:	Hans-Hermann Niebuhr
hinzugewählte Ausschussmitglieder:	Anke Budde
	Jörg Peters
	Sascha Renken
Ratsmitglieder:	Bernd Köhler
Bürgermeister:	Gerd-Christian Wagner
von der Verwaltung:	Rainer Adler
	Wilfried Alberts

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Einwohnerfragestunde
- 2 Anträge an den Rat der Stadt
- 2.1 Kindertagesstättenplanung
- 2.2 Antrag des Diakonischen Werkes Varel e.V. vom 9.1.2009 auf Einrichtung einer altersübergreifenden Gruppe mit Kindergarten- und Krippenkindern im Kindergarten St. Michael, Obenstrohe
- 2.3 Festlegung der Elternbeiträge im städt. Kindergarten
- 3 Stellungnahmen für den Bürgermeister
Kein Tagesordnungspunkt
- 4 Zur Kenntnisnahme

Protokoll:

Öffentlicher Teil

1 Einwohnerfragestunde

Auf Fragen mehrerer Einwohner nach der Betreuungssituation im Krippenbereich und Hinweise auf fehlende Krippenplätze verweist der Bürgermeister auf Tagesordnungspunkt 2.1, unter dem entsprechende Ausführungen erfolgen werden.

2 Anträge an den Rat der Stadt

2.1 Kindertagesstättenplanung

Dieses Thema wurde zuletzt in den Sitzungen des Ausschusses für Kultur, Sport und Jugend am 26.5.2008 und des Ausschusses für Jugend, Familien und Soziales am 30.3.2009 behandelt.

Nach dem Inkrafttreten des Kinderförderungsgesetzes (KiFöG) zum 1.1.2009 ergibt sich für die Stadt Varel die bereits in der Sitzung am 30.3.2009 dargestellte rechtliche Situation:

- **Kindergartenbereich**

In § 24 Abs. 1 SGB VIII ist der **Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz** festgelegt (ab 1.8.2013 in § 24 Abs. 3 SGB VIII).

Nach § 12 Abs. 3 Nds. Kindertagesstättengesetz (KiTaG) kann dieser Rechtsanspruch auch durch das Angebot eines Platzes in einer Nachmittagsgruppe erfüllt werden.

- **Krippenbereich**

1. Nach § 24 Abs. 2 SGB VIII ist für Kinder im Alter unter drei Jahren ein bedarfsgerechtes Angebot an Plätzen in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege vorzuhalten.

Ein Kind, das das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist gem. § 24 Abs. 3 SGB VIII in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege zu fördern, wenn z. B. die Erziehungsberechtigten einer Erwerbstätigkeit nachgehen.

2. Kann das zur Erfüllung dieser Verpflichtung erforderliche Angebot von der Kommune noch nicht vorgehalten werden, gilt die Übergangsregelung des § 24 a SGB VIII. Danach ist die Stadt Varel (lt. vertraglicher Regelung mit dem Landkreis Friesland) zum stufenweisen Ausbau des Förderangebots für Kinder unter drei Jahren verpflichtet (§ 24 Abs. 1 und 2 SGB VIII). Nach § 24 a Abs. 3 SGB VIII ist die Stadt Va-

rel ab dem 1.10.2010 verpflichtet, mindestens ein Angebot vorzuhalten, das eine Förderung aller Kinder ermöglicht, deren Erziehungsrechte z. B. einer Erwerbstätigkeit nachgehen.

3. Die in den Ziffern 1 und 2 erläuterten gesetzlichen Bestimmungen gelten nur bis zum 31.7.2013.

Ab 1.8.2013 tritt die Neufassung des § 24 S GB VIII in Kraft, gleichzeitig tritt § 24 a SGB VIII außer Kraft.

Ab 1.8.2013 gilt dann folgende Regelung:

- Ein Kind, das das erste Lebensjahr vollendet hat, hat bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege.
- Ein Kind, das das erste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist in einer Einrichtung oder in Kindertagespflege zu fördern, wenn z. B. die Erziehungsberechtigten einer Erwerbstätigkeit nachgehen

- **Hortbereich**

Gesetzliche Regelung bis 31.7.2013 nach § 24 Abs. 2 SGB VIII:
Für Kinder im schulpflichtigen Alter ist ein bedarfsgerechtes Angebot an Plätzen in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege vorzuhalten.

Ab 1.8.2013 nach § 24 Abs. 4 SGB VIII gilt folgende Regelung:
Für Kinder im schulpflichtigen Alter ist ein bedarfsgerechtes Angebot an Plätzen in Tageseinrichtungen vorzuhalten.

Wie schon mehrfach dargestellt wurde, reichen die in Varel angebotenen Kindergartenplätze (einschl. der Nachmittagsplätze) zur Erfüllung des o. a. Rechtsanspruchs auf einen Kindergartenplatz aus.

Anders sieht es dagegen im Krippenbereich aus. Hier sind z. Zt. nur insgesamt 49 Plätze vorhanden, und zwar im

- | | | |
|------------------------|------------------------------|-------------------|
| • Städt. Kindergarten: | 2 Gruppen | 26 Plätze |
| • Flohkiste | 1 Gruppe | 15 Plätze |
| • Kath. Kindergarten: | 1 altersübergreifende Gruppe | 4 Plätze |
| • Zum guten Hirten: | 1 Familiengruppe | 4 Ganztagsplätze. |

Im Rahmen des sog. „Krippengipfels“ vom 2.4.2007 hatten Bund und Länder vereinbart, bis zum 31.7.2013 die Betreuungsplätze für unter Dreijährige auf bundesweit 35 % auszubauen und zwar zu 70 % Krippenplätze und 30 % Tagespflegeplätze.

Es kann erwartet werden, dass zum 1.8.2013 in Varel ca. 525 Kinder unter drei Jahren leben werden (zum 1.8.2008 waren es 554 Kinder).

Dies würde bedeuten, dass nach den Ausbauvorgaben des Bundes zum 1.8.2013 in Varel insgesamt 184 Betreuungsplätze (Krippen- und Tagespflegeplätze) für unter Dreijährige vorhanden sein müssten.

Der allgemeine Rechtsanspruch auf einen Krippenplatz gilt ab 1.8.2013 aber nur für Kinder, die das erste Lebensjahr, aber noch nicht das dritte Lebensjahr vollendet haben.

Für zwei Jahrgänge wären dies zum 1.8.2013 für Varel geschätzt ca. 350 Kinder.

Bei einer Versorgungsquote von 35 % müssten danach für diese Kinder insgesamt 123 Betreuungsplätze vorhanden sein. Da nach den Vorgaben des Bundes von dieser Zahl 70 % für Krippenplätze einzuplanen sind, müssten zum 1.8.2013 in Varel 86 Krippenplätze angeboten werden.

Hier darf aber nicht der Förderungsanspruch für die Kinder vergessen werden, die zwar das erste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, deren Erziehungsberechtigten aber z. B. einer Erwerbstätigkeit nachgehen. Diese Kinder hat die Stadt Varel dann auch zusätzlich zu den o. a. 86 Kindern mit Krippenplätzen zu versorgen.

Es ist daher damit zu rechnen, dass in der Stadt Varel zum 1.8.2013 mindestens 110 Krippenplätze vorhanden sein müssten.

Das bisherige Krippenangebot reicht also bei weitem nicht aus. Um den vom Bund geplanten Ausbaustandard von 35 % zu erreichen, müssten in Varel noch 60 zusätzliche Krippenplätze (insgesamt 4 Krippengruppen) bis zum 1.8.2013 geschaffen werden.

Weiter ist zu beachten, dass z. Zt. im städtischen Kindergarten/Krippenbereich bereits 17 Kinder auf der Warteliste für den 1.8.2009 stehen, deren Eltern erwerbstätig sind. Die Stadt Varel kann diesen Kindern bisher keinen Betreuungsplatz anbieten. Spätestens zum 1.10.2010 wäre die Stadt Varel nach § 24 a Abs. 3 SGB VIII verpflichtet, für diese Kinder ein Angebot vorzuhalten. Zu bedenken ist auch, dass durch diesen Anspruch der erwerbstätigen Eltern die derzeitige Nachfrage nach Krippenplätzen zum 1.8.2010 weiter steigen wird.

Es ist daher davon auszugehen, dass zum 1.8.2010 die Einrichtung zweier zusätzlicher Krippengruppen notwendig wird.

Für zusätzliche Krippengruppen wäre auch das Vorhalten entsprechender Räumlichkeiten notwendig.

Aus der Besprechung vom 18.3.2009 mit den Leitungen der Kindertagesstätten ist zu entnehmen, dass in den sechs Kindergärten in Varel im Vormittagsbereich keine freien Raumkapazitäten vorhanden sind. Hier werden zum 1.8.2009 und auch zum 1.8.2010 alle bisherigen Kindergartenplätze mit Kindergartenkindern belegt sein. Es lassen sich somit in diesem Bereich keine Räumlichkeiten für zusätzliche Krippengruppen finden.

Aus den bisherigen Nachfragen der Eltern ist auch klar zu erkennen, dass der Bedarf für Krippenplätze am Vormittag gegeben ist.

Es muss daher überlegt werden, ob die bisher jeweils in einer Einrichtung geführten beiden Bereiche - Kindergarten und Krippen- nicht bei der Schaffung von neuen Krippenplätzen getrennt werden müssten.

Da Neubauten für den Krippenbereich auf Grund der Haushaltslage der Stadt Varel eindeutig nicht zu finanzieren sind, wäre zu prüfen, ob nicht andere räumliche Kapazitäten für die Einrichtung von Krippenplätzen geeignet wären.

Auf Grund der Geburtenzahlentwicklung in Varel ist hier insbesondere an die Grundschulen zu denken. Bereits jetzt ist abzusehen, dass zumindest zum 1.8.2010 in den Grundschulen Hafenschule und Osterstrasse räumliche Kapazitäten vorhanden wären, die auch für den Krippenbereich geeignet wären.

Diese Räumlichkeiten, die im Eigentum der Stadt Varel stehen und ansonsten evtl. nicht ausreichend genutzt werden würden, wären ohne sehr große bauliche Veränderungen für den Krippenbereich nutzbar.

Nach den Förderrichtlinien des Landes Niedersachsen vom 17.4.2008 zahlt das Land Zuwendungen zur Förderung von Investitionen im Bereich der Kinderbetreuung der unter Dreijährigen in folgender Höhe:

- für einen Erweiterungsbau bzw. Umbaumaßnahmen bis zu 5.000,- € pro Platz
- für die Beschaffung von Ausstattungsgegenständen bis zu 1.500,- € pro

Platz.

Evtl. Umbau- und Einrichtungskosten für Krippenplätze in frei werdenden Räumen in den Grundschulen könnten möglicherweise durch diese Landeszuschüsse finanziert werden.

Durch die Einrichtung von zwei zusätzlichen Krippengruppen in einer Grundschule, wie z. B. der Hafenschule, könnte das Platzangebot im Krippenbereich zum 1.8.2010 wesentlich verbessert werden. Es wären dann in Varel ca. 80 Krippenplätze vorhanden.

Weiter würde dann noch die Option bestehen bleiben, dass z. B. in den Kindergärten in Obenstrohe und Dangastermoor bei der in den nächsten Jahren zu erwartenden Nichtauslastung im Kindergartenbereich Kindergartengruppen in Krippengruppen umgewandelt werden könnten. Dies würde dann auch zu einer ortsnahen Versorgung mit Krippenplätzen führen können.

Mit diesen weiteren Krippengruppen könnte dann die angestrebte Zahl für den 1.8.2013 von 110 Krippenplätzen erreicht werden.

Nach den im städt. Kindergarten mit den zum 1.8.2007 eingerichteten Krippengruppen gemachten Erfahrungen, die auch von den anderen Einrichtungen im Landkreis Friesland bestätigt werden, reichen die nach dem Kindertagesstättengesetz vorgeschriebenen zwei Fachkräfte für notwendige Betreuung einer Krippengruppe mit 15 Kindern nicht aus. Wie im städt. Kindergarten wird auch von den anderen Gemeinden eine Drittkraft für die Betreuung in Krippengruppen eingesetzt.

Bei der Umwandlung von Kindergartenplätzen in Krippenplätze würden der Stadt Varel nur für die dann erforderliche Drittkraft zusätzliche Personalkosten entstehen würden. Die Kosten für die beiden bisherigen Fachkräfte im Kindergartenbereich hat die Stadt Varel bisher selbst getragen. Für diese beiden Fachkräfte würde das Land Niedersachsen weiter Fachpersonalkostenzuschüsse zahlen; für die Drittkraft nicht.

Zusätzlich zu den jetzigen Kosten für den gesamten Kindertagesstättenbereich würden der Stadt Varel bei der Neueinrichtung von Krippengruppen weitere Kosten entstehen.

Nach den Bestimmungen des Kindertagesstättengesetzes müssen für Krippengruppen zwei Fachkräfte eingesetzt werden. Wie o. a. ist bei einer Krippengruppe mit 15 Kindern auch der Einsatz einer Drittkraft erforderlich.

Für eine zusätzliche Krippengruppe wären folgende jährlichen Kosten einzuplanen:

• Fachpersonalkosten (2 Kräfte)	ca.	60.000,- €	
• Kosten der Drittkraft	ca.	25.000,- €	
• Hauswirtschaftskraft (für Mittagessen usw.)	ca.	6.500,- €	
• Sachkosten	ca.	5.000,- €	
			<hr/>
			96.500,- €
• Fachpersonalkostenzuschuss	ca.	11.000,- €	
• Elternbeiträge	ca.	25.000,- €	
			<hr/>
			36.000,- €
			<hr/>
Nettokosten			60.500,- €

Die Investitionskosten für eine zusätzliche Gruppe könnten durch den entsprechenden Bundes- bzw. Landeszuschuss gedeckt sein. Hier müssten nach einer Entscheidung über die Örtlichkeit für die Einrichtung von zusätzlichen Krippengruppen erst die tatsächlich erforderlichen Investitionskosten festgestellt werden.

Hinsichtlich der weiteren Planungen im Kindertagesstättenbereich sollte festgelegt werden, dass die durch die demografische Entwicklung in Zukunft frei werdenden Kindergartenplätze in Krippenplätze umgewandelt werden. Hier sollte bedacht werden, dass wegen der erforderlichen ortsnahen Versorgung mit Krippenplätzen diese Umwandlung insbesondere in den Kindergärten in Obenstrohe und Dangastermoor durchgeführt wird.

Im Hortbereich sind z. Zt. nur die 6 (Ganztags-)Plätze in der Familiengruppe des Kindergartens „Zum guten Hirten“ vorhanden.
Auf die Hortplätze wird es in absehbarer Zeit auch keinen Rechtsanspruch geben. Bundes- oder Landesförderung zur Einrichtung und zum Betreiben von Hortplätzen sind bisher nicht vorgesehen.
Hier sollte zunächst die Entwicklung im Schulbereich abgewartet werden.

Die Verwaltung verweist nochmals auf die Notwendigkeit des Einsatzes einer Drittkraft in Krippengruppen mit 15 Kindern und regt in diesem Zusammenhang die Erweiterung des Beschlussvorschlages wie folgt an:

„Bei Einrichtung von Krippengruppen mit 15 Kindern ist grundsätzlich mit einer Drittkraft zu planen.“

Die Anregung wird von den Ausschussmitgliedern zustimmend zur Kenntnis genommen.

Das Ausschussmitglied Ratsfrau Agostini verweist auf den im Beschlussvorschlag genannten Termin „01.08.2010“ und regt an, als Planungsvorgabe diesen Termin auf den 01.08.2009 vorzuziehen.

Der Bürgermeister führt dazu aus, dass seitens der Verwaltung die Planungen zügig durchgeführt werden. Voraussetzung für die weitere Planung ist jedoch die Feststellung und Bestimmung geeigneter Räumlichkeiten, in denen die Einrichtung von Krippengruppen erfolgen kann. Hierzu benötigt er einen entsprechenden Auftrag.

Seine Zielsetzung ist ein Abschluss der Planungen vor der Sommerpause. Ob diese Zielsetzung erreichbar ist, bleibt abzuwarten.

Bezüglich möglicher Räumlichkeiten verweist der Bürgermeister auf z.Zt. nicht genutzte Räume in der Hafenschule. Diese Räume hat er zusammen mit Frau Woelke, Leiterin des städt. Kindergartens, besichtigt. Die Räume erscheinen für die Einrichtung von Krippengruppen geeignet.

Der Bürgermeister weist ausdrücklich darauf hin, dass die Überlegungen, Krippengruppen in der Hafenschule unterzubringen, in keinem Zusammenhang mit der Frage des weiteren Bestandes der Hafenschule zu sehen sind.

Das Ausschussmitglied Ratsherr Tischer befürwortet ebenfalls eine zügige Planung und regt dazu an, den im Beschlussvorschlag genannten Termin 01.08.2010 auf den 01.08.2009 vorzuziehen.

Diese Anregung wird von den Ausschussmitgliedern zustimmend zur Kenntnis genommen.

Das Ausschussmitglied Ratsherr Hillebrand bittet um Auskunft, ob ausreichend Fachpersonal für die Einrichtung weiterer Krippengruppen auf dem Arbeitsmarkt zur Verfügung steht.

Die Verwaltung verweist auf die jeweils notwendigen Stellenausschreibungen, die es abzuwarten gilt.

Die Verwaltung führt weiter aus, dass die Richtlinien des Ev.-luth. Oberkirchenrates vom 16.02.2009 für die Bezuschussung von Kinderkrippen vorgelegt wurden. Diese Richtlinien werden zur weiteren Information der Niederschrift als Anlage beigefügt (Anlage 1 zu TOP 2.1).

Der Ausschussvorsitzende lässt daraufhin über den bezüglich des Termins geänderten und der Regelung der Drittkraft erweiterten Beschlussvorschlag abstimmen.

Beschluss:

Die Verwaltung wird beauftragt, die Möglichkeit einer Einrichtung von zwei zusätzlichen Krippengruppen mit jeweils 15 Plätzen zum 1.8.2009 in einer Grundschule zu prüfen.

Um die Vorgaben des Kinderförderungsgesetzes (KiföG - § 24 SGB VIII) erfüllen zu können wird als Planungsziel festgelegt, dass die Stadt Varel bis zum 1.8.2013 insgesamt 110 Krippenplätze in Varel anbieten kann.

Der Ausbau der erforderlichen Krippenplätze soll neben der Neueinrichtung von Krippengruppen insbesondere auch durch die Umwandlung von zukünftig nicht mehr zu besetzenden Kindergarten- in Krippenplätze vollzogen werden.

Bei Einrichtung von Krippengruppen mit 15 Kindern ist grundsätzlich mit einer Drittkraft zu planen.

Einstimmiger Beschluss

2.2 Antrag des Diakonischen Werkes Varel e.V. vom 9.1.2009 auf Einrichtung einer altersübergreifenden Gruppe mit Kindergarten- und Krippenkinder im Kindergarten St. Michael, Obenstrohe

Mit Schreiben vom 9.1.2009 (s. Anlage 1) beantragt das Diakonische Werk Varel e. V. die Zustimmung zur Einrichtung einer altersübergreifenden Gruppe im Kindergarten „St. Michael“ in Obenstrohe zum 1.8.2009.

Das Konzept sieht eine gemeinsame Betreuung von 17 Kindergartenkindern und 4 Kindern unter drei Jahren (Krippenkinder) vor.

Bei der Einrichtung einer solchen altersübergreifenden Gruppe verringert sich die bisherige Höchstzahl der Gruppenplätze von 25 auf 21 Plätze.

Nach den voraussichtlichen Belegungszahlen zum 1.8.2009 können 8 Vormittagsplätze nicht mehr mit Kindergartenkindern besetzt werden. Die genauen Belegungszahlen stehen erst nach den Schuluntersuchungen Anfang Mai 2009 fest. Nach Aussage der Leiterin des Kindergartens besteht auch in Obenstrohe eine große Nachfrage nach Krippenplätzen.

In diesem Zusammenhang wird auf die Sitzungen des Ausschusses für Kultur, Sport und Jugend vom 26.5. und 7.7.2008 und die Sitzung des Ausschusses für

Jugend, Familien und Soziales am 30.3.2009 verwiesen.

Um ein weiteres Angebot an Krippenplätzen zu schaffen, sollte dem Antrag des Diakonischen Werkes Varel e. V. unter der Voraussetzung entsprochen werden, das der Oberkirchenrat ebenfalls seine Zustimmung erteilt.

Zu beachten ist hierbei auch, dass der Ausschuss für Kultur, Sport und Jugend mit Beschluss vom 7.7.2008 einen gleich lautenden Antrag der Katholischen Pfarrgemeinde bewilligt hat.

Es wird daraufhin folgender Beschluss gefasst:

Beschluss:

Dem Antrag des Diakonischen Werkes Varel e. V. vom 9.1.2009 auf Einrichtung einer altersübergreifenden Gruppe im Kindergarten „St. Michael“ in Obenstrohe zum 1.8.2009 wird vorbehaltlich der Zustimmung des Oberkirchenrates zugestimmt. Die Verwaltung wird beauftragt, mit dem Diakonischen Werk Varel e. V. eine entsprechende Zusatzvereinbarung abzuschließen.

Einstimmiger Beschluss

2.3 Festlegung der Elternbeiträge im städt. Kindergarten

Auf die Sitzung des Ausschusses für Kultur, Sport und Jugend am 26.05.2008 wird verwiesen. Der Tagesordnungspunkt wurde seinerzeit zurückgestellt, um vor einer Entscheidung in den Fraktionen zu beraten.

Es wird nunmehr vorgeschlagen, die Elternbeiträge für die Kindertagesstätten im Bereich der Stadt Varel zum 01.08.2009, zum 01.08.2010 und zum 01.08.2011 um jeweils 5 % anzuheben. Der Beitrag ist jeweils auf volle Eurobeträge auf- bzw. abzurunden.

Der Beitrag für die Sonderöffnungszeiten je halbe Stunde wird ab 01.08.2009 um 0,50 € auf 6,00 € erhöht.

Danach ergeben sich folgende Elternbeiträge:

Erhöhung ab	01.08.2009	01.08.2010	01.08.2011
Kindergarten Vormittagsplatz	103,00 €	108,00 €	113,00 €
Kindergarten Nachmittagsplatz	87,00 €	91,00 €	96,00 €
Kindergarten Ganztagsplatz	147,00 €	154,00 €	162,00 €
Krippe Vormittagsplatz	168,00 €	176,00 €	185,00 €
Krippe Ganztagsplatz	236,00 €	248,00 €	260,00 €
Hort Nachmittagsplatz	168,00 €	176,00 €	185,00 €
Hort Ganztagsplatz	236,00 €	248,00 €	260,00 €
Sonderöffnungszeiten je halbe Std.	6,00 €	6,00 €	6,00 €

Im Rahmen der Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch von Kindergärten in den 60-iger Jahren wurde gleichzeitig eine Regelung für eine soziale Ermäßigung dieser Elternbeiträge in Varel geschaffen. Zu der Zeit gab es keine gesetzliche Vorgaben zur Ausgestaltung des Elternbeitrages bzw. über soziale Ermäßigungen. Die Gewährung einer sozialen Ermäßigung war bzw. ist antragsabhängig.

Mit Inkrafttreten des Kindertagesstättengesetzes und umfangreichen Änderungen des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG, jetzt SGB VIII) in den 90-iger Jahren wurde u. a. auch eine Staffelung der Elternbeiträge gesetzlich vorgegeben.

In Varel wurden die Regelungen für die soziale Ermäßigung als Staffelung der Elternbeiträge übernommen. Vorteil dieser Regelung ist, dass eine Einkommensüberprüfung der Eltern lediglich dann erfolgt, wenn eine soziale Ermäßigung beantragt wird. Ca. 40 % der Eltern stellen einen entsprechenden Antrag. Eine Staffelung der Elternbeiträge nach Einkommenshöhe hätte zur Folge, dass die Einkommen aller Eltern zu ermitteln sind. Der daraus entstehende zusätzliche Verwaltungsaufwand, auch für die anderen Kindergartenträger, wäre nicht unerheblich. Neben der sozialen Ermäßigung wird seit Jahren eine Geschwisterermäßigung angeboten. Diese beträgt 50 % des Beitragssatzes für einen Vormittagsplatz im Kindergarten für das zweite und jedes weitere Kind. Voraussetzung ist, dass die Geschwister zeitgleich einen Kindergarten besuchen.

Mit dem Angebot von Krippen- und Hortplätzen erfolgte ebenfalls die Festsetzung der Elternbeiträge für diese Betreuungsformen. Die Staffelung der Elternbeiträge erfolgte unter Berücksichtigung der Regelungen der sozialen Ermäßigung im Kindergartenbereich. Die Geschwisterermäßigung erfolgte unter der Voraussetzung, dass die Kinder zeitgleich einen Kindergarten oder eine Krippe besuchen. Die Höhe der jeweiligen Elternbeiträge ist aus der beigefügten Darstellung zu entnehmen.

Neben den Regelungen der sozialen Ermäßigung ist der Anspruch auf wirtschaftliche Jugendhilfe gemäß der Bestimmung des § 90 Abs. 3 SGB VIII zu berücksichtigen. Danach sollen auf Antrag Kostenbeiträge ganz oder teilweise erlassen oder vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten sind.

Abs. 4: Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 82 bis 85, 87, 88 und 92a des SGB XII entsprechend, soweit nicht Landesrecht eine andere Regelung trifft.

Die Zumutbarkeitsregelungen sind identisch mit den Regelungen der sozialen Ermäßigung. Allerdings sind im Rahmen der wirtschaftlichen Jugendhilfe die kompletten Elternbeiträge zu berücksichtigen. Im Falle eines Ganztagskrippenplatzes mit einem festgesetzten Elternbeitrag in Höhe von 236,00 € mtl. ist bis auf einen Sockelbetrag von 20,00 € (Vorgabe durch den Landkreis Friesland) die Befreiung auszusprechen bzw. wirtschaftliche Jugendhilfe in Höhe von 216,00 € zu gewähren. Mit Ausnahme der Befreiung auf 0,00 € durch die soziale Ermäßigung für die SGB II bzw. SGB XII – Bezieher sowie der Beitragsstaffelung bei Überschreitung der Einkommensgrenze (bis zu 130 %) sind die Regelungen der wirtschaftlichen Jugendhilfe identisch oder umfassender als die Regelungen der sozialen Ermäßigung. Die Aufgabe der wirtschaftlichen Jugendhilfe im Rahmen des § 90 Abs. 3 SGB XII wurde vom Landkreis Friesland als Träger der öffentlichen Jugendhilfe auf die Städte und Gemeinden übertragen. Die Städte und Gemeinden erhalten vom Landkreis lediglich Zuschüsse zu den „geförderten Elternbeiträgen im Rahmen des § 90 Abs. 3 SGB VIII“ in Höhe von je 40,00 € mtl. im Kindergartenbereich sowie 50,00 € mtl. im Krippen- und Hortbereich.

Verwaltungsseitig wird vorgeschlagen, die Regelungen der sozialen Ermäßigung wie in der Vergangenheit zu belassen (siehe Darstellung), um der gesetzlichen Anforderung der Beitragsstaffelung Folge zu leisten.

Bezüglich der Geschwisterermäßigung wird eine Änderung vorgeschlagen: Im Falle des zeitgleichen Besuchs einer Krippe ist für ein Kind der Krippenbeitrag um 50 % des Beitrages eines Krippenvormittagsplatzes (ab 01.08.2009 = 84,00 €) zu ermäßigen.

Die Betreuung in einer Hortgruppe bleibt bei der Geschwisterermäßigung weiterhin unberücksichtigt.

Ratsherr Köhler bittet um Auskunft, ob die Beschlussfassung über die Erhöhung der Elternbeiträge auch für die Kindergärten der anderen Träger verbindlich ist.

Die Verwaltung führt dazu aus, dass über die bestehenden vertraglichen Regelungen mit den Kindergartenträgern ein einheitlicher Beitragssatz gewährleistet ist.

Das Ausschussmitglied Ratsfrau Lampe verweist auf den Beschlussvorschlag, mit dem für die nächsten drei Jahre jeweils zum 01.08. eine Erhöhung der Elternbeiträge festgesetzt wird. Sie bittet um Auskunft, ob im Falle einer jetzigen Beschlussfassung zu einem späteren Zeitpunkt die Möglichkeit besteht, die festgesetzte Erhöhung zum 01.08.2011 wieder aufzuheben.

Der Bürgermeister führt dazu aus, dass durch eine entsprechende Beschlussfassung eine Aufhebung möglich sei.

Das Ausschussmitglied Ratsherr Tischer führt aus, dass der Haushalt 2009 der Stadt Varel für den Bereich der Kindertagesstätten einen Zuschussbedarf in Höhe von 1.840.000,00 € ausweist. Unter Berücksichtigung der Einrichtung weiterer Krippengruppen werden diese Ausgaben zukünftig die Summe von 1.900.000,00 € weit überschreiten.

Erforderliche Anpassungen der Elternbeiträge wurden in den letzten Jahren ausgesetzt. Die Erhöhung der Elternbeiträge ist unverzichtbar. Er befürwortet die jährlichen Erhöhungen um 5 % für die nächsten drei Jahre.

Gleichzeitig weist er darauf hin, dass es sich um die Erhöhung des Grundbetrages handelt. Familien mit geringem Einkommen können auch weiterhin eine soziale Ermäßigung beantragen bzw. von der Beitragszahlung freigestellt werden.

Das Ausschussmitglied Ratsherr Hillebrand führt aus, dass die Aussetzung der Erhöhung der Elternbeiträge in den vergangenen Jahren kein Versäumnis darstellt sondern als soziales Angebot an die Eltern gewollt war.

Die jetzt geplante Erhöhung der Elternbeiträge um jeweils 5 % für die nächsten drei Jahre wird einige Eltern finanzielle Schwierigkeiten bereiten, auf der anderen Seite sind jedoch auch die finanziellen Möglichkeiten der Stadt Varel zu beachten.

Ratsherr Köhler stellt dar, dass die Anhebung der Elternbeiträge um 5 % für viele Eltern eine hohe Belastung darstellt. Er befürwortet die Anhebung des Elternbeitrages zum 01.08.2009 um 5 %, plädiert jedoch für eine jeweils zeitnahe Beschlussfassung über die Festsetzung der Elternbeiträge zum 01.08.2010 bzw. 01.08.2011.

Das Ausschussmitglied Ratsherr Tischer bittet die Verwaltung um Darstellung der Höhe der Elternbeiträge in den anderen Gemeinden des Landkreises.

Die Verwaltung weist vorab darauf hin, dass ein Vergleich der Elternbeiträge recht schwierig ist, da die Höhe der Elternbeiträge anderer Gemeinden überwiegend nach Einkommen gestaffelt sind.

Die Elternbeiträge bei vierstündiger Betreuungszeit im Kindergarten betragen:

- Gemeinde Wangerland 60,00 € - 150,00 €
- Stadt Schortens 53,00 € - 186,00 €
- Gemeinde Zetel 66,00 € - 139,00 €
- Stadt Jever 62,00 € - 174,00 €

Das Ausschussmitglied Ratsfrau Agostini führt aus, dass bei entsprechender Qualität der Betreuung die Eltern auch die Anhebung des Elternbeitrages um jeweils 5 % für die nächsten drei Jahre akzeptieren. Sie befürwortet deshalb den Vorschlag der

Verwaltung.

Die Verwaltung verweist auf den Beschlussvorschlag, mit dem bezüglich der sozialen Ermäßigung auf die beigefügte Darstellung verwiesen wird. Diese Darstellung basiert auf die z.Zt. maßgeblichen Elternbeiträge.

Unter Berücksichtigung der beabsichtigten Beitragserhöhungen regt die Verwaltung die Änderung des letzten Satzes des Beschlussvorschlages wie folgt an:

„Die Grundsätze der sozialen Ermäßigung der Elternbeiträge ergeben sich aus der beigefügten Darstellung (Anlage 2).“

Die Anregung wird von den Ausschussmitgliedern zustimmend zur Kenntnis genommen.

Nach weitergehender Diskussion wird folgender Beschluss gefasst:

Beschluss:

Die Elternbeiträge für den städtischen Kindergarten werden wie folgt neu festgesetzt:

Erhöhung ab	01.08.2009	01.08.2010	01.08.2011
Kindergarten Vormittagsplatz	103,00 €	108,00 €	113,00 €
Kindergarten Nachmittagsplatz	87,00 €	91,00 €	96,00 €
Kindergarten Ganztagsplatz	147,00 €	154,00 €	162,00 €
Krippe Vormittagsplatz	168,00 €	176,00 €	185,00 €
Krippe Ganztagsplatz	236,00 €	248,00 €	260,00 €
Hort Nachmittagsplatz	168,00 €	176,00 €	185,00 €
Hort Ganztagsplatz	236,00 €	248,00 €	260,00 €
Sonderöffnungszeiten je halbe Std.	6,00 €	6,00 €	6,00 €

Die Grundsätze der sozialen Ermäßigung der Elternbeiträge ergeben sich aus der beigefügten Darstellung (Anlage 2).

Einstimmiger Beschluss

3 Stellungnahmen für den Bürgermeister

Kein Tagesordnungspunkt

4 Zur Kenntnisnahme

Zur Beglaubigung:

Kurt Klose
(Vorsitzende/r)

Wilfried Alberts
(Protokollführer/in)